# Aus Johannsen Guler's v. Weineck täglichem Handbuch

∩h	i a lette en e	Crain
Uυ	jekttyp:	Group

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische

**Geschichte, Landes- und Volkskunde** 

Band (Jahr): 2 (1851)

Heft 4

PDF erstellt am: **24.05.2024** 

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

#### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

ich einen jährlichen Beitrag von fl. 3. 20 fr. zu und behalte mir auch noch ein Weiteres vor.

N. N. Sieht die Sache an wie mein Vorgänger und besorgt, daß dieser etwas zu weit ausgedehnte Plan, nicht bessern Erfolg haben werde, als das bekannte Projekt zu einem Kantonal-Waissenhaus. Da jedoch der Zweck löblich und gut zu sein scheint, so wird er gerne dazu mitwirken und behält sich vor, sich näher über seinen Beitrag zu erklären, wenn die Subskription soweit gediehen ist, daß man auf erwünschten Erfolg rechnen dark.

Ich N. N. trete bei mit jährlichem Beitrag von fl. 5 mit Vorbehalt später ein Mehreres zu thun, wenn ich in Zukunft von betrügerischen Banquerotiers verschont bleibe.

N. N. subskribirt einstweilen fl. 2.—, behält sich Weiteres vor, besonders wenn er sieht, daß der Verein sichs angelegen sein läßt, mit tüchtiger industrieller Vildung auch die religiös sittliche, welche mit jener vereint, allein einen bessern Zustand begründen kann, nach Kräften zu fördern.

Das Gedeihen dieses Unternehmens hat dargethan, daß die oben angebrachten Bedenken ungegründet waren und der noch gegenwärtig wirksame wohlthätige Verein beweist, daß jedes gemeinnüßige Unternehmen, wenn es mit Ausdauer und Umsicht und mit ächtem Willen zur Sache geleitet wird, selten den vorgesezten Zweck versehlt."—

## Aus Johannsen Guler's v. Weined täglichem Handbuch.

Diß 1630 abgestossen Jahr ist nit allein in den dreven Pündten zu berg und that, sondern auch in allen andern umb-liegenden Landen ein sehr gut fruchtbar Jahr gewest, an korn, wein, ops und höv, insonderheit an wein: dessen im Churer gebiet, ein mahl räben, so 250 klaasster erdtrichs über sich nimpt, hargeben hat, an etlichen ortten drii, an ettlichen zwei, und an ettlichen anderhalb Fuder ungefähr: das Fuder haltet acht Juber, und ein seder Zuber 80 Churermaß. Sonst zu gemeinen Jahren

pflegt man sich wol zu vernügen, wann jedes Mahl weinräben ein Fuder most ertragt.

Diß jahrs hat man ein Churer viertel kärnen umb fünff und zwanzig Baten haben mögen, unangesechen das wegen deß Manztuanischen kriegs, den der Kaiser wider die Franzosen geführt, drii kaiserliche Regiment kriegsvolk, nämlich das Wigläbische, das Sultische und das Lüneburgische, in den dreyen pündten dishalb gebirgs auß und an zu verwahrung der pässen glägen, und noch liegen. Den Wein, dessen man vor diß jahrs Herbstzeit ein maaß um fünff Baten das ist 20 kr. verkaufft hat, hat man gezvolgten jahrs vor Herpstzeit in Chur ein maaß umb 5 kreuter funden zu kauffen: Gott sei gelobet und gepriesen.

### Chronik des Monats März.

Politisches. Herr Nationalrath A. Planta ift vom Bundesrath in Flüchtlingssachen nach Teffin gesandt worden. Gr. Podesta

3. Mini aus Buschlav begleitet ihn als Gefretar.

Um 5. versammelte fich die Standestommission. Von den 12 bei ihr anhängig gemachten Recursen waren 6 vorher zurückgenommen worden. Sie ordnete an, daß die Wahl ber Rreisae= richte am 11. Mai nachftfunftig beginnen und ber Umtsantritt am 1. Juni ftattfinden folle. Gleichzeitig tritt bas Bejeg über die Competenz der Gerichtsbehörden in Civilsachen in Rraft, wornach alle ben Betrag von fl. 1000 überfteigenden Streitfachen erftinftanglich von ben Bezirksgerichten zu beurtheilen find. Debft ber Musführungsbestimmung über die angenommenen Rreisgerichte ftellte die Beborde auch ein Re= gulativ auf über den Agungelostauf und über die Erhebung des Re= prafentangichnipes als freisweife Bermogensfteuer. Der Rl. Rath ift beauftragt, die Berfassung bes Rantone mit berjenigen bes Bundes in Ginklang zu bringen. Mach Mifox und Ca= Lanca foll ein Regierungscommissär gesendet werden in Angelegenheiten der Landammannwahlen in Roveredo und Calanca, in Seimathrechts= fachen und aus forstwirthschaftlichen Rücksichten. Die Holzflößgebühren wurden um 1/5 - 1/4 der frühern Unfage ermäßigt.

Um 20. trat bas Dberappellationsgericht in Chur

zusammen.

Das Kantonskriminalgericht hat am 4. einen gewissen Schneider aus Liechtenstein zu 2 Jahren und einen Pietro della Pietra aus Tessin zu 5 Monaten Zuchthaus verurtheilt, beide wegen Diebstahls